

Landschaftsplan - OST

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
01/01 OF		<p>Bedenken gemäß § 27c, (2) LG NRW gegen die Ausweisung der bisherigen Landschaftsschutzgebiete Wupperrau als Naturschutzgebiet.</p> <p>Die Wupperrauen im Landschaftsgebiet Ost, angrenzend an das Betriebsgelände der Fa. Erfurt und Sohn sind im bisherigen Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen aufgeführt.</p> <p>Im Rahmen der Erweiterung der FFH-Flächen in NRW wurden diese Wupperrauen als Erweiterungsflächen an die Europäische Kommission gemeldet.</p> <p>Als Folge davon soll der Landschaftsplan Ost dahingehend geändert werden, dass aus den Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen, Naturschutzgebiete werden, wobei als Gebote u.a. festgesetzt werden soll</p>	<p>Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Landschaftsplan Wuppertal-Ost wird nicht das FFH - Gebiet Wupper östlich Wuppertal festgesetzt, sondern das aus der FFH - Festsetzung resultierende Naturschutzgebiet. Von dieser Naturschutzgebietsfestsetzung sind die Gebäude der Firma Erfurt direkt nicht betroffen.</p> <p>Rechtmäßige Nutzungen der Firma, die sich auf zukünftige Naturschutzgebietsflächen erstrecken wie z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen können auch in Zukunft unterhalten werden. Bestehende Einleitgenehmigungen gelten weiterhin.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Erfurt & Sohn KG 42391 Wuppertal</p>	<p>23.01.03</p>	<p>-die möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen und die Schaffung von Pufferzonen, sowie....</p> <p>Gegen die Meldung der Wupperrauen, die um das Betriebsgelände liegen, als FFH-Gebiet hat Erfurt & Sohn bereits mit Schreiben vom 10.08.2000 Bedenken angemeldet.</p> <p>Diese Bedenken werden weiterhin für begründet und aufrecht gehalten.</p> <p>Erfurt & Sohn haben die Bedenken, was auch durch die Gebote untermauert wird, dass ihre bestehenden Wasserrechte durch die Ausweisung der neuen Naturschutzgebiete im angrenzenden Bereich zum Betriebsgelände der Fa. Erfurt in Frage gestellt werden oder zumindest eingeschränkt werden, auch durch weitere erhöhte Auflagen für Einleitungen in die Wupper.</p>		
<p>Einsprecher Erfurt & Sohn KG</p>				
<p>Einspruchdatum:</p>	<p>17.10.2003</p>			
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>	<p>2.1</p>			
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - OST

Anregungen

Firma Erfurt & Sohn ist Direktorleiter in die Wupper von Niederschlagswässern und Kühlwasser. Eine Einleitung von biologisch geklärten Abwässern der Firma wurde ihr 1997 von der Bezirksregierung mit den Werten ihrer damaligen Voranfrage als erlaubnisfähig bestätigt.
Diese Rechte und Möglichkeiten müssen auch in der Zukunft in dem betrieblich notwendigen Umfang gesichert sein und bleiben.

Die Fa. Erfurt & Sohn mit fast 400 Mitarbeitern steht unter starkem Konkurrenzdruck von anderen, auch ausländischen Anbietern. Eine weitere Einschränkung ihrer jetzigen Nutzung oder zukünftigen Nutzung von Betriebsgelände und Einleitungen in die Wupper würde zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen gegenüber den Mitbewerbern führen.

Daher erwarten sie, dass trotz der Meldung als FFH-Gebiet ihre betrieblichen Belange zum Wohle der Mitarbeiter und des Standortes Wuppertal ausreichend berücksichtigt werden.

Die Gebote bei den neuen Naturschutzgebieten sind so zu fassen, dass eine unternehmerische Tätigkeit, das Werk besteht seit 1827, ohne weitere Einschränkungen möglich bleibt.

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

Landschaftsplan - OST

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR		Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 01/01 OF			Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kennfnisnahme
Name/Anschrift Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege Eendenicher Str. 133 53115 Bonn		Seitens des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege bestehen zur vorgesehene Änderung des Landschaftsplanes Wuppertal-Ost keine Bedenken.		
Einsprecher LV Rheinland				
Einspruchdatum: 05.11.2003				
Festsetzungs-Nr.: 2.1				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR		Bezirksvertretung	Stellungnahme	Kennfnisnahme
T 01/02 OF			Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes sieht eine Darstellung von Bodendenkmälern in den Entwicklung- und Festsetzungskarten nicht vor.	
Name/Anschrift Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege Eendenicher Str. 133 53115 Bonn		Aus aktuellem Anlass, einer Geländebegehung zur Klärung archäologischer Fundstellen und Kulturlandschaftsrelikte, informiert das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege die Stadt Wuppertal über eine neu erfasste Fundstelle. Es handelt sich dabei um eine alte Wald- oder Feldgrenze, die unmittelbar auf der Stadtgrenze zu Schwelm im Bereich der Steinhauser Bergstraße liegt. Nach Ermittlungen des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege handelt es sich dabei um einen alten Wall, der sehr stark verschliffen ist und bereits vor 1800 bestanden hat. Dieses Kulturlandschaftsrelikt wird unter der Fundstellennummer 2252 001 geführt. Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege bittet diesen Wallrest in den Landschaftsplan "Wuppertal-Ost" mit aufzunehmen.		
Einsprecher LV Rheinland				
Einspruchdatum: 16.01.2004				
Festsetzungs-Nr.: 2.1				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - OST

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR		Bezirksvertretung	Stellungnahme		Beschlussvorschlag
T 02a/01 OF			Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.		Kenntnisnahme
<p>Gegen den Landschaftsplan Wuppertal-Ost werden von Seiten des Landschaftsverbandes Rheinland/Rheinisches Amt für Denkmalpflege keine Bedenken geltend gemacht.</p>					
Name/Anschrift		Rheinisches Amt für Denkmalpflege			
50250 Pulheim		21 40			
Einsprecher		LV Rheinland			
Einspruchdatum:		29.10.2003			
Festsetzungs-Nr.:		2.1			
Darstellungs-Nr.:					
LFDNR		Bezirksvertretung	Stellungnahme		Beschlussvorschlag
T 06/01 OF			Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Die abwassertechnischen Vorhaben der Stadt Wuppertal, welche gemäß Ratsbeschluss im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehen sind, unterliegen einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.		Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift		Staatliches Umweltamt Düsseldorf			
40511 Düsseldorf		11 11 20			
Einsprecher		Staatliches Umweltamt			
Einspruchdatum:		05.12.2003			
Festsetzungs-Nr.:		2.1			
Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - OST

Anregungen

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Von Seiten des Wupperverbandes gibt es keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf des Landschaftsplanes Ost.

LF DN R **Bezirksvertretung**

T 07/01 OF

Name/Anschrift
Wupperverband
42220 Wuppertal
20 20 63

Einsprecher
Wupperverband
Einspruchdatum: 08.12.2003

Festsetzungs-Nr.: 2.1
Darstellungs-Nr.:

Landschaftsplan - OST

Anregungen

LFDNR		Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 12d/01 OF			<p>Von der Landschaftsplanung Wuppertal-Ost sind Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG betroffen.</p> <p>Die Deutsche Telekom AG hat dann keine Einwände gegen die Planungsabsichten, wenn für die Deutsche Telekom AG die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Kabelnetz jederzeit ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung möglich sind.</p> <p>Die Deutsche Telekom AG versichern, dass sie bemüht sein wird, die berechtigten Wünsche und Vorstellungen der mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes betrauten Behörden und anerkannten Verbände zu berücksichtigen.</p>	<p>Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes sind rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen.</p> <p>Es wird auf die entsprechende Unberührtheitsklausel der Naturschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.7) hingewiesen.</p> <p>Erweiterungsmaßnahmen in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sind verboten, sofern nicht für die geplanten Vorhaben gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW eine Befreiung eingeholt wird.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift	Deutsche Telekom AG	10 07 09			
	44782 Bochum				
Einsprecher	Deutsche Telekom AG				
Einspruchdatum:	22.10.2003				
Festsetzungs-Nr.:	2.1				
Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - OST

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR		Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 13/01 OF			Gegen die Änderungen der Festsetzungen im Landschaftsplan Wuppertal-Ost für die Naturschutzgebiete Marscheider Bachtal und Wupperrauhe sowie das Landschaftsschutzgebiet Schapenacken, erhebt die Industrie- und Handelskammer keine Bedenken. Interessen von gewerblichen Unternehmen werden hierdurch offensichtlich nicht beeinträchtigt.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kennfnisnahme
Name/Anschrift IHK Wuppertal- Solingen-Remscheid 42401 Wuppertal		42 01 01			
Einsprecher IHK					
Einspruchdatum:		04.11.2003			
Festsetzungs-Nr.:		2.1			
Darstellungs-Nr.:					
LFDNR		Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 14/01 OF			Zum Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-Ost trägt die Handwerkskammer auf der Grundlage der ihnen vorgelegten Planunterlagen weder Bedenken noch Anregungen vor. Die Handwerkskammer unterstellt bei dieser Beurteilung, dass Standorte von baurechtlich genehmigten Handwerksbetrieben von den Festsetzungen nicht betroffen sein dürften.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kennfnisnahme
Name/Anschrift Handwerkskammer Düsseldorf 40018 Düsseldorf		10 27 55			
Einsprecher Handwerkskammer					
Einspruchdatum:		10.11.2003			
Festsetzungs-Nr.:		2.1			
Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - OST

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LF/DNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 17c/01 OF		Zu der Landschaftsplanänderung Wuppertal-Ost werden keine Anregungen vorgebracht.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kennfnisnahme

Name/Anschrift Landesbetrieb Straßenbau Außenstelle Wuppertal	20 15 61
42215 Wuppertal	

Einsprecher Landesbetrieb Straßen	
Einspruchdatum:	12.11.2003
Festsetzungs-Nr.:	2.1
Darstellungs-Nr.:	

LF/DNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 22c/01 OF		Gegen das Landschaftsplanverfahren Wuppertal-Ost bestehen seitens der RWE Gas AG keine Bedenken.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kennfnisnahme

Name/Anschrift RWE Gas AG	10 44 51
44044 Dortmund	

Einsprecher RWE Gas AG	
Einspruchdatum:	21.10.2003
Festsetzungs-Nr.:	2.1
Darstellungs-Nr.:	

Landschaftsplan - OST

Anregungen

Thyssengas GmbH teilt mit, dass von dem Landschaftsplan Wuppertal-Ost sowie den Änderungen weder geplante noch vorhandene Anlagen ihrer Gesellschaften betroffen werden.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Kennfnisnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung
T 24/01 OF	
Name/Anschrift Thyssengas GmbH	10 05 62
47145 Duisburg	
Einsprecher Thyssengas GmbH	
Einspruchdatum:	29.10.2003
Festsetzungs-Nr.:	2.1
Darstellungs-Nr.:	

Landschaftsplan - OST

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung		Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 25/01 OF			<p>Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nimmt die WSW AG zum Landschaftsplanverfahren – Landschaftsplan Wuppertal – Ost wie folgt Stellung:</p> <p>Allgemeine Anmerkungen: Die Stadt Wuppertal ist zur schadlosen Beseitigung des anfallenden Abwassers nach dem Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet (Abwasserbeseitigungspflicht). Sie hat hierzu die vorhandenen Abwasseranlagen zu betreiben bzw. die noch notwendigen Abwasseranlagen zu errichten. Unter den Begriff Abwasseranlagen fallen z.B. Sonderbauwerke wie Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken, Kanaltauräume, Regenüberlaufbecken, Pumpstationen; Freispiegel-/Druckrohrleitungen; u.a Einrichtungen.</p> <p>Sämtliche Aufgaben der Stadtentwässerung (Bau und Betrieb der Abwasseranlagen) sind per Entsorgungsvertrag von der Stadt Wuppertal auf die WSW AG übergegangen. Abwasserbeseitigungspflichtig bleibt die Stadt Wuppertal.</p> <p>Die WSW AG hat im Auftrag der Stadt Wuppertal das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) erstellt. Im ABK sind alle Kanalbaumaßnahmen (Abwasseranlagen) im Stadtgebiet Wuppertal aufgeführt, die – unter Angabe der Realisierungszeiträume – zu einem wasserrechtlich genehmigungsfähigen Betrieb des Kanalnetzes noch erstellt werden müssen. Die o.g. Kanalbaumaßnahmen wurden mit den zuständigen Genehmigungsbehörden Höhere Wasser- und Landschaftsbehörde und Untere Wasser- und Landschaftsbehörde im Rahmen der Generalentwässerungsplanung abgestimmt. Der Generalentwässerungsplan bildet die Grundlage des ABK.</p>	Kenntnisnahme
Name/Anschrift WSW		42271 Wuppertal		
Einsprecher WSW				
Einspruchdatum:	27.11.2003			
Festsetzungs-Nr.:	2.1			
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - OST

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

Das ABK wurde vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossen und von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt. Das ABK liegt – auch mit Darstellung sämtlicher Maßnahmen in digitaler Form – der Stadt Wuppertal (R106.27) vor.

LFDNR	Bezirksvertretung	Der Anregung soll nicht gefolgt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
T 25/02 OF			
Name/Anschrift WSW 42271 Wuppertal	2. Anmerkungen zu: Textliche Festsetzungen A: Verbote hier besonders die Punkte: - Errichtung, Änderung baulicher Anlagen, z.B.: oberirdische und unterirdische Entsorgungsleitungen) - Betretung/Befahrung von Flächen außerhalb befestigter Wege - Beschädigung bestimmter Pflanzen - Veränderung der Bodengestalt	Bauliche Maßnahmen wie z. B. oberirdische und unterirdische Entsorgungsleitungen im Naturschutzgebiet sind verboten, sofern nicht für die geplanten Vorhaben gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW eine Befreiung eingeholt wird. Für das Betreten und Befahren von Flächen außerhalb befestigter Wege, für Beschädigungen bestimmter Pflanzen wie auch für Veränderungen der Bodengestalt sind gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW Befreiungen bei dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde zu beantragen.	
Einsprecher WSW Einspruchdatum: 27.11.2003	Neben dem Bestand der Abwasseranlagen, sieht das ABK den Bau neu zu errichtender Abwasseranlagen (inkl. Baustelleneinrichtungen, vorrübergehende, dauerhafte Zufahrtswege, etc.) und die Sanierung bereits bestehender Abwasseranlagen in dem durch den Landschaftsplan Gelpe/Ost betroffenen Bereich vor. Die Realisierung der Maßnahmen sind zu einem wasserrechtlich genehmigungsfähigen Betrieb des Kanalnetzes notwendig (siehe oben). Die WSW AG weist zusätzlich darauf hin, dass, neben den im ABK aufgeführten Maßnahmen, die Realisierung weiterer Kanalbaumaßnahmen zukünftig notwendig sein könnte, oder dass sich Maßnahmen, die im ABK aufgeführt sind, ändern könnten.	Die abwassertechnischen Vorhaben der Stadt Wuppertal, welche gemäß Ratsbeschluss im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehen sind, unterliegen einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.	
Festsetzungs-Nr.: 2.1 Darstellungs-Nr.:	Die WSW AG bittet daher zur dauerhaften Standort-/trassen- und Maßnahmensicherung um eine entsprechende Änderung der textlichen Festsetzungen.		

Landschaftsplan - OST

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR		Bezirksvertretung	Kennntnisnahme
T 29/01 OF			
Name/Anschrift Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen			Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Die Festsetzung des Naturschutzgebietes Wupperaue erfolgt auf der Grundlage des Landschaftsrechtes (LG) NRW. Die derzeitige rechtmäßige landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin möglich. Im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) können Bewirtschaftungseinschränkungen in den Auenflächen auf freiwilliger Basis erfolgen, um z.B. auch einen Schutz bzw. Verbesserung des FFH - Gebietes zu erreichen. Sollten auf Grundlage anderer Richtlinien z.B. der EU - Wasserrahmenrichtlinie Bewirtschaftungseinschränkungen erforderlich werden, so sind diese dann auch über die entsprechenden Fachgesetze umzusetzen.
Einsprecher Naturschutzverbände			
Einspruchdatum: 13.11.2003			
Festsetzungs-Nr.: 2.1			
Darstellungs-Nr.:			
<p>Im Namen und in Vollmacht der gesetzlich anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU nimmt das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW zum Landschaftsplanverfahren Wuppertal-Ost wie folgt Stellung:</p> <p>Die Naturschutzverbände begrüßen grundsätzlich die Festsetzung des „Scharpenacken“ als Landschaftsschutzgebiet und die Unterschutzstellung der Wupper und von Teilen ihrer Aue als Naturschutzgebiet.</p> <p>Um einen ausreichenden Schutz bzw. die notwendige Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und - Arten sicherzustellen, sind allerdings einige Ergänzungen erforderlich.</p> <p>1. Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik sowie zur Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen ist eine auenangepasste Nutzung in einem Gewässerrandstreifen festzusetzen, der mindestens der Fläche entspricht, die bei einem HQ10 des potentiell natürlichen Gewässerzustandes überschwert würde. In diesem Bereich ist jegliche Bebauung, intensive landwirtschaftliche Nutzung, das Ausbringen und Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Schädlingbekämpfungsmitteln, das Ausbringen und Lagern von Dünger oder Gülle zu untersagen. Angrenzende unbebaute Flächen sollten als schützenswerte Verbund-, Arrondierungs- und Wiederherstellungsbereiche gesichert werden. Der Bereich des HQ10 des potentiell natürlichen Gewässerzustandes stellt die „Kernaue“ dar, deren Sicherung im o.g. Sinne auch für die Erreichung des „guten ökologischen Zustandes“ gemäß EU-</p>			

Landschaftsplan - OST

Anregungen

Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist.

LFDNR	Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 29/02 OF		Der Anregung soll gefolgt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen			
Einsprecher Naturschutzverbände			
Einspruchdatum: 13.11.2003			
Festsetzungs-Nr.: 2.1			
Darstellungs-Nr.:			

Landschaftsplan - OST

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

Anregungen		Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>LFDR Bezirksvertretung</p> <p>T 29/03 OF</p> <p>Name/Anschrift Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen</p> <p>Einsprecher Naturschutzverbände</p> <p>Einspruchdatum: 13.11.2003</p> <p>Festsetzungs-Nr.: 2.1</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>	<p>3. Neben der Wiedergabe des Gesetzeswortlautes des § 69 LG sollte ein zusätzlicher Hinweis auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgenommen werden, damit nicht der irreführende Eindruck entsteht, dass eine etwaige Befreiung eine FFH-Prüfung entbehrllich macht: „Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48d LG NRW , Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie bleibt unberührt.“</p>	<p>Der Anregung soll gefolgt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>LFDR Bezirksvertretung</p> <p>T 29/04 OF</p> <p>Name/Anschrift Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen</p> <p>Einsprecher Naturschutzverbände</p> <p>Einspruchdatum: 13.11.2003</p> <p>Festsetzungs-Nr.: 2.1</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>	<p>4. Der Wilhelmsthaler Bach, der z.T. auf Wuppertaler und z.T. auf Remscheider Stadtgebiet verläuft, ist in Remscheid als Naturschutzgebiet festgesetzt. Im Rahmen der Änderung des Landschaftsplanes-Ost wäre es sinnvoll, eine entsprechende Festsetzung auch auf Wuppertaler Stadtgebiet vorzunehmen.</p>	<p>Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Bei dem Änderungsverfahren zum Landschaftsplan Wuppertal-Ost werden nur die FFH-Gebietsvorschläge in die örtliche Landschaftsplanung umgesetzt und der Standortübungsplatz als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Über weiterreichende Schutzfestsetzungen kann im Rahmen eines späteren Änderungsverfahrens entschieden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>

Landschaftsplan - OST

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 30/01 OF		<p>Bei der Neuausweisung der Naturschutzgebiete im Rahmen der FFH-Erweiterung sind folgende textliche Festsetzungen zu ändern:</p> <p>1. Ziffer 24 Hiernach ist das Einbringen von Tieren nicht gestattet.</p> <p>Der Passus sollte wie folgt ergänzt werden: "....einzubringen, ausgenommen ist hiervon die ordnungsgemäße land-, forst-, jagd- und fischereiliche Nutzung."</p> <p>2. Ziffer 25 Hiernach ist das Einsetzen von Fischen jeglicher Art verboten. Diese Ziffer kann vollständig gestrichen werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Besatz mit Fischen (Ziffer 25), Krebsen und Rundmäulern (Ziffer 24) ist über das Fischereigesetz abschließend geregelt. Besondere Genehmigungsverfahren regeln hier (Genehmigung der Oberen Fischereibehörde bei geschützten Arten) jeden Sachverhalt.</p> <p>Zudem ist ein ordnungsgemäßer Besatz Teil der fischereilichen Hegeverpflichtung (Recht) und kann ohne Entschädigung (ggf.) nicht ausgesetzt werden.</p> <p>Es empfiehlt sich daher die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei grundsätzlich von den Verboten auszunehmen und zur Erreichung spezieller Schutzziele ggf. den Aussatz nicht heimischer Tierarten (Fischarten) zu verbieten. Eine Konkurrenz der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei zu den speziellen Schutzzielen in den FFH-/NSG-Gebieten ist im LP Wuppertal-Ost nicht erkennbar.</p>	<p>Für den Bereich des neuen Naturschutzgebietes Wupperauen soll den Anregungen gefolgt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift	Fischereiberater Stadt Wuppertal Helmut Wuttke			
Einsprecher	Große Flurstr. 10 42269 Wuppertal			
Einspruchdatum:	24.10.2003			
Festsetzungs-Nr.:	2.1			
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - OST

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 31/01 OF		Gegen die Darstellungen des Landschaftsplanes Wuppertal-Ost bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung Große Flurstr. 10 42269 Wuppertal				
Einsprecher Ressort 101				
Einspruchdatum:	13.11.2003			
Festsetzungs-Nr.:	2.1			
Darstellungs-Nr.:				
LFDR	Bezirksvertretung	Zum Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-Ost bestehen von Seiten des Ressorts 106.20 keine Bedenken.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
T 32a/01 OF				
Name/Anschrift Untere Wasserbehörde Stadt Wuppertal Große Flurstr. 10 42269 Wuppertal				
Einsprecher Ressort 106.20				
Einspruchdatum:	22.10.2003			
Festsetzungs-Nr.:	2.1			
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - OST

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

Anregungen		Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR	Bezirksvertretung	<p>Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.</p>	Kenntnisnahme
T 32b/01 OF			
Name/Anschrift			
Untere Bodenschutzbehörde Stadt Wuppertal			
Große Flurstr. 10 42269 Wuppertal			
Einsprecher			
Ressort 106.23			
Einspruchdatum:	20.10.2003		
Festsetzungs-Nr.:			
Darstellungs-Nr.:			
<hr/>			
LFDNR	Bezirksvertretung	<p>Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.</p>	Kenntnisnahme
T 33/01 OF			
Name/Anschrift			
Geologischer Dienst NRW			
47707 Krefeld	10.07.63		
Einsprecher			
Geologischer Dienst			
Einspruchdatum:	22.10.2003		
Festsetzungs-Nr.:			
Darstellungs-Nr.:			

Landschaftsplan - OST

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 38/01 OF		<p>1. Neben einigen anderen Änderungen will die Stadt Wuppertal ihren der LÖBF zur Verfügung gestellten Unterlagen zufolge mit diesem Landschaftsplanverfahren das FFH-Gebiet DE-4709-301 „Wupper östlich Wuppertal“ in den Landschaftsplan integrieren. Dazu teilt die LÖBF aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgendes mit:</p> <p>Die Stadt Wuppertal möchte die Naturschutzgebiete W-005 „Marscheider Bach“, W-013 „Mittelabschnitt Marscheider Bach“ und W-007 „Wupper Osthang“ mit Ausnahme einiger NSG-Randgebiete in dem darzustellenden FFH-Gebiet aufgehen lassen und die übrigen, entlang der Wupper liegenden FFH-Gebietsteile als neue Naturschutzgebiete „Wupperaue“ festsetzen. Dadurch würde das FFH-Gebiet 1 : 1 unter Naturschutz gestellt. Das wird von der LÖBF sehr begrüßt; denn Stadt Wuppertal würde damit dem entsprechenden Anliegen des Landes NRW nachkommen (s. Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW vom 27.4.01, AZ.: IV.3-71.40.02.03).</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme des FFH-Gebietes sollte nicht nur zeichnerisch, sondern auch textlich 1 : 1 erfolgen. Dies sollte noch geschehen. Dabei sollte folgende Differenzierung berücksichtigt werden:</p> <p>Das hiesige Landschaftsplanverfahren führt dazu, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> -...entlang der Wupper ein oder mehrere neue Naturschutzgebiete „Wupperaue“ zum ausschließlichen Schutz der von FFH-Gebietsteilen, die bisher noch keinen Schutzstatus gem. § 20 LG NRW haben, neu entstünden. Die dort gültigen Gebote und Verbote würden ausschließlich dem Schutzzweck des FFH-Gebietes dienen. -...die textlichen Festsetzungen der oben genannten vorhandenen Naturschutzgebiete, soweit sie vom FFH- 	<p>Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden .</p> <p>Das Naturschutzgebiet Marscheider Bachtal ist nur geringfügig größer als die FFH - Gebietsabgrenzung in diesem Bereich, daher wird ein differenzierter Festsetzungstext nicht erforderlich.</p> <p>In den Festsetzungstext wird die Passage eingefügt, dass neben den landschaftsrechtlichen Befreiungs- und Ausnahmeregelungen auch die FFH - Verträglichkeitsprüfung anzuwenden ist.</p> <p>Die Schutzziele aus dem Bereich des Naturschutzgebietes Wupperaue werden auch im Naturschutzgebiet Marscheider Bachtal festgesetzt.</p>	Kenntnisnahme
<p>Name/Anschrift Landesanstalt für Ökologie Bodenordnung u. Forsten 45610 Recklinghausen</p>	10 10 52			
<p>Einsprecher LÖBF NRW</p>				
<p>Einspruchdatum:</p>	08.12.2003			
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Gebiet überlagert werden, um die dem Schutzzweck des FFH-Gebietes dienenden Gebote und Verbote ergänzt würden.

-...in den Teilflächen der vorhandenen Naturschutzgebiete, die nicht vom FFH-Gebiet überlagert werden (nur einige Randbereiche), weiterhin nur die bereits festgesetzten NSG-Gebote und Verbote gelten würden (also dort keine die dem FFH-Gebiet dienenden Gebote und Verbote).

Bei dieser differenzierten FFH-Gebiets-Integration würde berücksichtigt, dass die Schutzwirkungen eines FFH-Gebietes umfangreicher und strenger als die eines Naturschutzgebietes sind, was z.B. für die Zulassung von raumbeutenden Vorhaben und Plänen erhebliche Bedeutung hat. Wegen dieser unterschiedlichen Schutzwirkungen wird auch empfohlen, das FFH-Gebiet zeichnerisch mit einem eigenen Planzeichen so darzustellen, dass auch in den überlappten Gebieten die FFH-Gebietsgrenzen zu erkennen sind. Andernfalls wäre auf der Karte nicht zu erkennen, wie weit in den vorhandenen Naturschutzgebieten die Überlagerung des FFH-Gebietes ginge. Somit wäre auch nicht zu erkennen, wie weit in den Naturschutzgebieten die dem FFH-Gebiet dienenden Gebote und Verbote gelten.

Was den Inhalt der dem FFH-Gebiet dienenden Bestimmungen anbetrifft, sei hier auf die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift vom 26.4.2000 (RdErl. d. MURL (jetzt MUNLV) zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH, MBL, Nr.35) hingewiesen. Danach ist der Schutzgegenstand, der Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote und Verbote im Hinblick auf die jeweiligen Erhaltungsziele nach der FFH-RL im Landschaftsplan zu bestimmen.

Dazu hat die Stadt Wuppertal die im Internet unter www.natura2000.de erhältliche Gebietsbeschreibung herangezogen und daraus die Schutzziele (Ziffer 3.) weitgehend wörtlich übernommen. Warum hat die Stadt Wuppertal für den Bereich des NSG „Marscheider Bachtal“ mehrere Schutzziele nicht übernommen? Das Schutzziel „möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen“ dürfte wohl auch dort aktuell sein. Gibt es im Marscheider Bachtal keine diffusen Einleitungen, z.B. von gedüngten und mit Bioziden behandelten landwirtschaftlichen Nutzflächen und von Streusiedlungen ohne Anschluss an einen Abwasserkanal?

Der Übernahme des Schutzziels „ggf. Regelung von (Freizeit-) Nutzungen“ steht aufgrund des Wörtchens „ggf.“ eigentlich nichts im Wege. Was steht der Übernahme der Schutzziele „Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen“ sowie „Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwals) oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)“ entgegen?

Warum will die Stadt Wuppertal die beiden zuletzt genannten Schutzziele für die neuen Naturschutzgebiete „Wupperaue“, aber nicht für das Marscheider Bachtal übernehmen? Für diesbezügliche Antworten wäre die LÖBF dankbar. Aus der Gebietsbeschreibung sollten auch die Ziffern 1. (Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2), Ziffer 2. (Schutzgegenstand) und 4. (Weitere nicht-ffh-lebensraumtyp- oder artbezogene Schutzziele) übernommen werden.

Auch wird empfohlen, die prioritären Arten und Lebensräume besonders (z. B. durch Fettdruck) zu kennzeichnen. Denn gemäß § 48c Abs. 2 LG NRW ist darzustellen, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten in dem jeweiligen Schutzgebiet zu schützen sind. Auch sollten nicht nur die Namen, sondern auch der Gebietscode und die Codes der Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL angegeben werden. Dies trägt zur eindeutigen Definition bei und erleichtert in anderen Verfahren die Bearbeitung.

Gemäß § 48c LG NRW sind im Rahmen der Unterschutzstellung von FFH-Gebieten auch Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen. Wann soll das geschehen?

LFDR	Bezirksvertretung		
T 38/02 OF			
Name/Anschrift Landesanstalt für Ökologie Bodenordnung u. Forsten 45610 Recklinghausen			
Einsprecher LÖBF NRW			
Einspruchdatum:	08.12.2003		
Festsetzungs-Nr.:			
Darstellungs-Nr.:			

Der Anregung wird nicht gefolgt werden. In den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 A bleibt in Nr.3 "Der Fang mit Lebendfallen" und in Nr.19 "Hunde frei laufen zu lassen" bestehen. Ebenso verbleibt unter Ziffer 2.1 B Nr. 2a die textliche Festsetzung. In einem späteren Änderungsverfahren werden die Anregungen der LÖBF, Dezernat 46 aufgenommen.

2. Anschließend noch einige Anmerkungen aus Sicht der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (Dezernat 46 der LÖBF):

Zu Textlichen Festsetzungen, A Verbote, Nr. 3, S. 24 Der Fang mit Lebendfallen sollte unter Textliche Festsetzungen, B Unberührtheitsklausel S. 27, Nr. 2 freigestellt werden.

Zu Textlichen Festsetzungen, A Verbote, Nr. 19, S. 25 Der aus Tierschutzgründen erforderliche Einsatz eines Jagdhundes sollte unter Textliche Festsetzungen, B Unberührtheitsklausel S. 27, Nr. 2 freigestellt werden.

Bei den textlichen Festsetzungen unter B Unberührtheitsklausel S. 27, Nr. 2 a sollte die Errichtung von Ansitzleitern generell ausgenommen werden, da diese nach dem Runderlass über die Jagd in Schutzgebieten von den Verboten generell auszunehmen sind.

Landschaftsplan - OST

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

Anregungen		Stellungnahme	Beschlussvorschlag		
LFDR	Bezirksvertretung	<p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Versorgungsanlagen teilt die WINGAS GmbH mit, dass ihre Erdgasleitungen, im Besonderen die Erdgashochdruckleitung WEDAL, nicht betroffen sind.</p>	Kenntnisnahme		
T 41/01 OF					
Name/Anschrift WINGAS GmbH	10 40 20				
34112 Kassel					
Einsprecher WINGAS GmbH					
Einspruchdatum:	16.10.2003	<p>Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.</p>	Kenntnisnahme		
Festsetzungs-Nr.:					
Darstellungs-Nr.:					
LFDR	Bezirksvertretung			<p>Aus der Sicht des Landesjagdverbandes bestehen gegen die Aufstellung des Landschaftsplanes Wupperal-Ost keine Bedenken, da die vorgesehene jagdlichen Regelungen keine Beeinträchtigungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung darstellen.</p>	Kenntnisnahme
T 44/01 OF					
Name/Anschrift Landesjagdverband NRW E. V.					
Gabelsberger Str. 2 44141 Dortmund					
Einsprecher LJV NRW					
Einspruchdatum:	13.01.2004	<p>Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.</p>	Kenntnisnahme		
Festsetzungs-Nr.:					
Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - OST

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LF/DNR T II.46/01 OF
Bezirksvertretung
Name/Anschrift
Der Oberbürgermeister Stadt Remscheid
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
Einsprecher
Stadt Remscheid
Einspruchdatum: 11.11.2003
Festsetzungs-Nr.:
Darstellungs-Nr.:

Gegen den Planentwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-Ost werden seitens der Stadt Remscheid keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Kennfnisnahme

Landschaftsplan - OST

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR

T II.54/01 OF

Bezirksvertretung

Name/Anschrift

Kreisbauernschaft Mettmann Rhein.
Landwirtschafts-Verb.

Bötttingenweg 1

40822 Mettmann

Einsprecher

RLV Mettmann

Einspruchdatum: 26.11.2003

Festsetzungs-Nr.: 2.1

Darstellungs-Nr.:

Zur geplanten Änderung des Landschaftsplans Wuppertal-Ost wird wie folgt Stellung genommen:

Gegen die Ausweisung der Schutzgebiete und die geplanten Ausweitungen bestehen von Seiten des Rheinischen Landwirtschafts-Verbands e. V. - Ortsbauernschaften Wuppertal Ost und West keine Bedenken.

Der Rheinische Landwirtschafts-Verband möchte indes anregen, die Flächen des Standortübungsplatzes Scharpenacken - soweit dies den Eigentumsverhältnissen nach möglich ist - für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu nutzen, da hier eine Aufwertung der Flächen ohne den Verlust hochwertiger Acker oder Weideflächen möglich wäre. Die derzeitige Nutzung durch einen Schäfer könnte auch bei einer Aufwertung der Flächen durch Strukturanreicherung (Hecken, Strauchgruppen) aufrecht erhalten werden.

Des weiteren regen sie an, die auf der Seite 3 der ihnen überlassenen Unterlagen betreffend des Naturschutzgebiets Wuppertal angesprochenen Pufferzonen als solche in den Planunterlagen zu kennzeichnen und deren Größe zu benennen, um nachvollziehbar zu machen, welcher Teil der gebietsmäßigen Ausweisung auf die Pufferzonen entfällt.

Die Anregung den Standortübungsplatz für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu nutzen soll zur Kenntnis genommen werden.

Als Pufferzonen dienen die Auenbereiche, die neben den eigentlichen FFH - Lebensräumen Wupper und den Erlen- Eschen- und Weichholzauenwäldern als Naturschutzgebiet festgesetzt wurden.

Kenntnisnahme